

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für den Besuch der
Musikschule Markt Essenbach
(Musikschulgebührensatzung)**



Vom 21.07.2011

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.04.2018

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Essenbach folgende

Musikschulgebührensatzung:

**§1
Gebührenerhebung**

Der Markt Essenbach erhebt für die Leistungen der Musikschule Markt Essenbach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Grundgebühr**

- (1) Für den Unterricht in der Musikschule wird eine Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhoben.
- (2) Sie wird nur einmal erhoben, wenn der Schüler Unterricht in mehreren Fächern hat.
- (3) Bei nachfolgenden Fächern wird abweichend von Absatz 1 keine Grundgebühr erhoben:
Chor, Band, Orchester, Kammermusik/Ensembles, Musikalische Frühförderung für Kinder zwischen 3 und 4 Jahren, 10er-Karten, Einzelunterricht-„Schnupperkarten“, Bläserklasse und Blockflöte 1. Klasse (§ 5 Absatz 1 Nrn. 12 bis 18).

§ 3 Zusatzgebühren

Für jedes Unterrichtsfach werden Zusatzgebühren nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 ff. und Absätze 2 bis 5 erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach Dauer der Unterrichtseinheit sowie der Gruppenstärke.

§ 4 Auswärtige Schüler

Für auswärtige Schüler erhebt der Markt Essenbach eine höhere Gebühr, die aus der Tabelle in § 5 Abs. 1 Spalte 4 ersichtlich ist.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

		Gebühren für Schüler aus dem <i>Markt</i> <i>Essenbach</i>	Gebühren für <i>auswärtige</i> Schüler
1.	Grundgebühr	110 €	110 €
2.	Grundfach (=Musikalische Früherziehung/Grundausbildung/ Singklasse/Baby-/Musikgarten/Eltern-Kind-Gruppe) 45 Minuten	75 €	100 €
3.	Instrumentenkarussell (= Gebühr für Unterricht und Verleih der Instru- mente) 45 Minuten	165 €	215 €
4.	Einzelunterricht 30 Minuten in allen Instrumentalfächern/Gesang	365 €	455 €
5.	Einzelunterricht 45 Minuten in allen Instrumentalfächern/Gesang	600 €	760 €
6.	Gruppenunterricht 45 Minuten mit 2 Schülern	295 €	380 €
7.	Gruppenunterricht 45 Minuten mit 3 Schülern	195 €	250 €
8.	Gruppenunterricht 45 Minuten mit 4 Schülern und mehr	130 €	180 €
9.	Ballett/Tanz 45 Minuten 60 Minuten 75 Minuten 90 Minuten 105 Minuten 120 Minuten	120 € 175 € 220 € 255 € 285 € 340 €	155 € 220 € 275 € 320 € 350 € 420 €

10.	Trommelweltreise 30 Minuten	55 €	85 €
11.	Sticks Together 45 Minuten	130 €	180 €
	Bei den nachfolgenden Angeboten entfällt die Grundgebühr:		
12.	Chor, Band, Orchester	55 €	55 €
13.	Kammermusik/Ensembles	110 €	110 €
14.	Musikalische Frühförderung für Kinder zwischen 3 und 4 Jahren 30 Minuten	75 €	100 €
15.	10er-Karten 30 Minuten 45 Minuten	155 € 235 €	170 € 250 €
16.	Einzelunterricht „Schnupperkarten“ 5er-Karten 30 Minuten 12er-Karten 30 Minuten	85 € 185 €	90 € 200 €
17.	Bläserklasse Monatsgebühr einschließlich Leihgebühr für Instrument in Höhe von 3 € (einschl. MWSt.)	31 €	31 €
18.	Blockflöte 1. Klasse Monatsgebühr	13 €	13 €

- (2) Bei Belegung eines Instrumentalfachs bzw. von Gesangsunterricht an der Musikschule ist ein zusätzlicher Besuch von Chor, Band, Orchester sowie Kammermusik/Ensemble kostenlos. In diesen Fällen werden die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 12 und 13 nicht erhoben. Außerdem gibt es für alle Musikschüler als Ergänzungsfach **kostenlosen Theorieunterricht**. Für Kinder, die unmittelbar im Anschluss an den Besuch der Musikalischen Frühförderung die Musikalische Früherziehung belegen, wird die bezahlte Gebühr für die Musikalische Frühförderung (Absatz 1 Nr. 14) auf die Gebühr für die Musikalische Früherziehung (Absatz 1 Nr. 2) angerechnet.
- (3) Neben den in Absatz 1 beschriebenen Fächern gibt es zeitweise wechselnde Angebote für die Kinderkrippen. Die dafür zu entrichtenden Gebühren werden jeweils im Einzelfall von der Musikschule in Abhängigkeit von Art und Umfang des Angebots festgelegt.
- (4) GEMA-Kopierlizenzgebühren: Für das auszugsweise gestattete Kopieren von Noten werden von der GEMA Lizenzgebühren erhoben. Diese Kosten werden von der Musikschule als Auslagen auf die Instrumentalschüler umgelegt und mit den Musikschulgebühren eingezogen. Die Höhe ist variabel und richtet sich nach dem jeweiligen Anfall.

- (5) Leihgebühren für Instrumente: Die Musikschule verleiht im begrenzten Umfang Instrumente an Schüler. Hierfür werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Für Instrumente mit einem Anschaffungspreis von	Leihgebühr monatlich
Bis zu 500 €	6,00 €
501 - 1.000 €	9,00 €
1.001 - 1.500 €	12,00 €
Über 1.500 €	15,00 €
jeweils einschließlich MWSt.	

Ein Verleih erfolgt nur im Einzelfall, soweit Instrumente hierfür verfügbar sind. Auf den Verleih von Instrumenten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren sind – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr. Sie entstehen mit Beginn des jeweiligen Unterrichts und werden drei Mal jährlich am 01.12., 01.02. und 01.06. in gleichen Raten zur Zahlung fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Gebühren für die 5er-, 10er- und 12er-Karten unmittelbar beim Kartenerwerb zu bezahlen.
- (3) Eine Aufnahme von Schülern während des Schuljahres ist jeweils zum Monatsanfang möglich. Die Gebühren entstehen dann mit Beginn des Aufnahmemonats und werden zu den in Absatz 1 genannten, auf den Aufnahmemonat folgenden Termin fällig. Bei Aufnahme nach dem 01.06. werden die Gebühren für das restliche Schuljahr abweichend von Satz 2 sofort mit der Aufnahme fällig.
- (4) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule im Einvernehmen mit dem Markt Essenbach aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.
- (5) In der Regel werden die Gebühren jeweils zu den in Absatz 1 genannten Fälligkeitsterminen durch Lastschriftinzug abgebucht.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren beglichen sind.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat, bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen in Folge (z.B. gebrochener Arm, Operation...) wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin ab der vierten Unterrichtsstunde zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (3) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 9 Ermäßigungen

- (1) Gibt es Familien, von denen mehrere Familienmitglieder an der Musikschule unterrichtet werden, so bezahlt
 - a) das älteste angemeldete Familienmitglied den vollen Preis,
 - b) das zweit älteste erhält 25 % Ermäßigung,
 - c) das dritt älteste erhält 50 % Ermäßigung,
 - d) das viert älteste und jedes weitere erhalten 75 % Ermäßigung.

Die Fächer Chor, Orchester, Band und Kammermusik treten bei der Ermäßigung immer an die letzte Stelle. Für die Fächer Bläserklasse (§ 5 Absatz 1 Nr. 17) und Blockflöte 1. Klasse (§ 5 Absatz 1 Nr. 18) sowie für den Erwerb von 5er-, 10er- oder 12er- Karten (§ 5 Absatz 1 Nrn. 15 und 16) werden keine Ermäßigungen gewährt.

- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann für Schüler aus dem Markt Essenbach auf die nach Abzug der Familienermäßigung nach Absatz 1 verbleibenden Gebühren gewährt werden. Diese Sozialermäßigung wird nach den jeweils geltenden Regelsätzen des § 20 SGB II errechnet. Hierbei wird das danach maßgebliche monatliche Nettofamilieneinkommen einem Vergleichsbetrag gegenübergestellt, der sich aus dem doppelten Regelsatz nach § 20 SGB II zuzüglich den Kosten für die Unterkunft zusammensetzt.
Die Gebühren werden sodann bei einem Familiennettoeinkommen

- a) bis 100 % des Vergleichsbetrages um 25 %,
- b) bis 80 % des Vergleichsbetrages um 50 %,
- c) bis 70 % des Vergleichsbetrages um 75 %,
- d) bis 60 % des Vergleichsbetrages um 90 %

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden. Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird nur gewährt, sofern und solange der Gebührenschuldner nicht von anderer Stelle eine Förderung oder Zuwendung zu den Musikschulgebühren erhält (z. B. aus Sozial- oder Jugendhilfemitteln etc.).

- (3) Die Musikschule kann im Sinne einer Förderung von Mangelinstrumenten Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, für die die Grund- oder Zusatzgebühr längstens ein Jahr lang um die Hälfte reduziert wird.
- (4) Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu schriftlich gestellt werden. Wird ein Antrag während des Schuljahres gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Monat, der auf die Genehmigung des Antrages folgt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 6 unberührt.

§ 10 Beihilfen

In besonderen Fällen kann die Musikschule im Einvernehmen mit dem Markt Essenbach Beihilfen gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. *

(2) Gleichzeitig tritt die Musikschulgebührensatzung vom 06.10.2009 außer Kraft.

Essenbach, 21.07.2011
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.07.2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung